

Ina Jacobi
Geschäftsführerin

Anfrage
für den
Ausschuss für Soziales, Integration, Gesundheit und Wohnungsbau
am 14. November 2017

Fraktionsbüro im Neuen Rathaus
Hiroshimaplatz 1-4
Tel.: +49 (551) 400 2785
Grueneratsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de/stadtrat

Göttingen, 22. September 2017

Anspruchseinschränkungen geduldeter Asylbewerber*innen

Vorbemerkung:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Beschluss vom 12.12.2016 den Beschluss des Sozialgerichts Stade zur Anspruchseinschränkung eines geduldeten Asylbewerbers aufgehoben (Az. L 8 AY 51/16 B ER). Der Antragsteller erhielt nach einem abgelehnten Asylantrag eine Duldung, über die Folgeanträge der Frau und der gemeinsamen Kinder war noch nicht entschieden worden. Die Leistungen des Antragstellers wurden nach § 1a Abs. 2 AsylbLG mit der Begründung gekürzt, dass trotz der Duldung eine Ausreisepflicht bestehe.

Dieser Argumentation ist das Landessozialgericht in seinem Beschluss nicht gefolgt. Nach Auffassung des Landessozialgerichts gilt die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 2 AsylbLG nicht für Geduldete. Sie haben demnach Anspruch auf lebensunterhaltssichernde Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG.

Unserer Auffassung nach weist der durch den AK Asyl Göttingen aufgedeckter Fall des Abraham K. (Pressemitteilung vom Di, 19.09.2017) Parallelen auf und könnte daher rechtlich ähnlich zu bewerten sein.

Wir fragen deshalb die Verwaltung:

1. Wie viele Empfänger*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) leben in unserer Stadt (bitte nach Anspruchsgrundlagen aufschlüsseln)?
2. Wie viele davon unterliegen Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG (bitte nach Anspruchsgrundlagen und Einschränkungsründen aufschlüsseln)?
3. Gibt es in Göttingen Fälle, die nach dem oben genannten Beschluss des Landessozialgerichts überprüft werden müssen? Wenn ja, wie viele?